

## **Tätowierung neben Chippflicht unbedingt beibehalten**

Liebe Freunde der Teckel, Jagdhunde und Hunde allgemein!

Gegen die Chippflicht ist vorerst nichts einzuwenden. Gechippte Hunde ohne Tätowierung sind **ohne Lesegerät nicht identifizierbar. Tätowierungen sind deshalb unverzichtbar, weil sie von jedermann lesbar und dauerhaft sind.** Jeder gechippte Hund ist sofort gar nicht mehr identifizierbar, wenn die digitale Kennzeichnung unlesbar gemacht, manipuliert oder gelöscht worden ist. Das Tätowieren muss deshalb aus unserer Sicht beibehalten und darf nicht abgeschafft werden. **Täto-Nr. und Chip sind ideale gegenseitige Ergänzungen.**

Der Tierschutzgedanke **gem. § 5 des Tierschutzgesetzes (s. u.)** greift nicht und ist an den Haaren herbeigezogen worden! Das Chippen ist ebenfalls ein schmerzhafter Eingriff wie jede Impfung. Außerdem ist hinreichend bekannt, dass der Chip wandert, in der Vergangenheit in mehreren Fällen in lebensbedrohlicher Weise. **Das Suchen und Finden einer Vene beim Welpen durch den Tierarzt ist oft tatsächlich mit Tierquälerei zu vergleichen,** trotzdem wird die nötige Behandlung nicht abgeschafft und auch für einen Stich in die Vene keine Narkose verabreicht. Man muss in Erwägung ziehen, ob nicht gegen die Abschaffung der Tätowierung aus Gründen des Tierschutzes geklagt werden muss. **Die elektronischen Mittel zur Kennzeichnung können außerdem leicht völlig entfernt werden.** Auf die Erläuterung des Vorgehens von Dieben und krimineller Motivationen wird bewusst verzichtet, weil es Anleitung zum Handeln wäre.

Das Tätowieren stellt auch beim acht Wochen alten Welpen nur eine sehr geringe, äußerst kurzzeitige Schmerzbelastung dar, wenn fachgerecht, mit ordentlichen Tätowierzangen gearbeitet wird, wesentlich geringer als bei ungeschickt verabreichten Injektionen!

**Warum ist die Freistellung des Identifikationsbeauftragten von den Folgen des Chippens notwendig, wenn dieses Chippen doch so harmlos sein soll?** Eine Freistellung des Zuchtwarts von der Verantwortung für die Folgen des Tätowierens gab es nicht, weil es nennenswerte negative Folgen nicht gab. Die Implantation eines Chips stellt also für die Masse der Fälle eine schnelle und günstige Möglichkeit der Kennzeichnung dar. Gegen den gezielten Missbrauch durch Diebe bietet sie keine hinreichende Sicherung der betroffenen Tiere. Es gibt deshalb keinen vernünftigen Grund die Tätowierung abzuschaffen. Der Schutz des Tieres, auch im Falle des Diebstahls, vor zufälligen oder vorsätzlichen Verlusten der Kennzeichnung und des Tieres selbst muss Vorrang behalten. Das Chippen ist ein **Eingriff in das lebende Tier** und dürfte als **Implantation nur vom Tierarzt** vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Haupt und Stefan Köhler

### **Auszug aus § 5 des Tierschutzgesetzes:**

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.